

Satzung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 06.10.2009

in der Fassung der achten Ordnung zur Änderung der Satzung der

Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.02.2014

veröffentlicht als Gesamtfassung

Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft

II. Das Studierendenparlament

- § 5 Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung und Wahl
- § 7 Zusammentritt und Wahlperiode
- § 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments
- § 9 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 10 Präsidium
- § 11 Sitzungsperiode
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlüsse und Wahlen
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Auflösung des Studierendenparlaments
- § 17 Geschäftsordnung

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 18 Aufgaben
- § 19 Mitglieder und Angehörige
- § 20 Wahl der Mitglieder
- § 21 Amtszeit
- § 22 Stellung der Mitglieder des AStA
- § 23 Geschäftsordnung des AStA

IV. Urabstimmung und Hochschulvollversammlung

- § 24 Urabstimmung
- § 25 Hochschulvollversammlung

V. Die Fachschaften

- § 26 Definition und Aufgaben
- § 27 Gliederung der Studierendenschaft
- § 28 Organe der Fachschaft
- § 29 Mittelzuweisung
- § 30 Fachschaftsrahmenordnung

VI. Vertretung der ausländischen u. staatenlosen Studierenden

§ 31 Definition

§ 32 Ausländerinnen- und Ausländervertretung

§ 33 Zusammentritt und Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung; Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

§ 34 Unabhängiges Referat für die ausländischen Studierenden

VII. Sportreferat

§ 35 Sportreferat

§ 36 Sportausschuss

§ 37 Ordnung für das Sportreferat

VIII. Gleichstellungsprojekt

§ 38 Gleichstellungsprojekt

§ 39 Aufgaben des Gleichstellungsprojektes

§ 40 Wahl und Stellung der Gleichstellungsprojektbeauftragten

§ 41 Amtszeit

IX. Finanzen

§ 42 Vermögen

§ 43 Semesterbeiträge

§ 44 Haushaltsjahr

§ 45 Haushaltsplan

§ 46 Verfahren

§ 47 Rechnungslegung

§ 48 Haftung, Entlastung

§ 49 Finanzordnung

X. Schlussbestimmungen

§ 50 Ergänzungsordnungen

§ 51 Satzungsänderung

§ 52 Genehmigung und Veröffentlichung

§ 53 Übergangsbestimmungen

§ 54 In-Kraft-Treten

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bilden die Studierendenschaft. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studierenden der RWTH verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studierende behandelt.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (5) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange wahrzunehmen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern und
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.

- (3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb von drei Wochen und vom Studierendenparlament innerhalb von vier Sitzungswochen schriftlich zu beantworten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (7) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (8) Zweit- und Gasthörerinnen sowie Zweit- und Gasthörer haben die Rechte aus den Abs. 4 und 5.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II. Das Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 3. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
 5. die Mitglieder des AStA gemäß § 19 zu wählen,
 6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

- (3) Sofern das Studierendenparlament aufgerufen ist, Vertreterinnen oder Vertreter für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind möglich. Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis.
- (3) Das Studierendenparlament hat einundvierzig (41) Mitglieder.
- (4) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (5) Die Wahlprüfung ist Sache des Studierendenparlaments. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7

Zusammentritt und Wahlperiode

- (1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl am nächstmöglichen Termin statt.
- (2) Das Studierendenparlament tritt spätestens am vierzehnten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (3) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus
 1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Tod.

- (2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9

Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinausgehender Rechte.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:
 1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
 2. Finanzunterlagen,
 3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sechs Werktagen zu erfüllen, indem die Unterlagen der oder dem Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer.
- (2) Das Studierendenparlament wählt einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Die oder der Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin müssen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein und mit absoluter Mehrheit gewählt werden, die Schriftführerinnen und Schriftführer müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlamentes sein und mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus
 1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
 2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 3. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers gemäß Abs. 2.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nicht dem AStA angehören.
- (5) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (6) Die oder der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament in einfacher schriftlicher Form per E-Mail an die dem Präsidium mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Auf Wunsch einer Person erhält diese die Einladung stattdessen postalisch. Zu Sitzungen, die nach § 11 Abs.3 und 5 der Satzung zustande kommen, ist in jedem Fall postalisch einzuladen. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 11 Sitzungsperiode

- (1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit an Werktagen außer Samstagen. Es tagt nicht in den Weihnachtsferien und in der Exkursionswoche. Die konstituierende Sitzung ist auch während der vorlesungsfreien Zeit möglich.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen, die während der Sitzungsperiode mindestens alle vier Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Zeiten, in denen das Studierendenparlament nach Abs.1 nicht tagt, sind hierbei nicht zu beachten.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Sie oder er muss unverzüglich einladen:
 1. auf Antrag von acht Mitgliedern des Studierendenparlaments;
 2. auf Antrag des AStA.
- (4) Zu den nach Absatz 3 Satz 2 beantragten Sitzungen kann die oder der Vorsitzende bei Vorliegen wichtiger Gründe auch außerhalb der Sitzungsperiode einladen. In der Sitzung werden dann ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen. Die Beschlussfähigkeit ist dann an eine mindestens vierzehntägige Ladungsfrist sowie die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 9 Abs. 3 gebunden; dies gilt auch für den Fall einer Vertagung.
- (5) Ist bei der konstituierenden Sitzung die Wahl einer oder eines AStA-Vorsitzenden nicht zustande gekommen, kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz 1, 3 und 4 eine weitere Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit beschließen, die innerhalb von fünf Wochen stattfindet. Gegenstand dieser Sitzung sind nur Wahlen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an weitere Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments,
 2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.
- (3) Verliert das Studierendenparlament die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird diese Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde. § 11 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
 2. Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments (absolute Mehrheit der Mitglieder),
 3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 14 Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 15 **Ausschüsse**

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (3) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Vorschlagsrecht haben die Wahllisten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte Laguë/Schepers auf Grund der Stimmverteilung der Wahllisten bei der letzten Wahl. Dabei hat jede Liste je Vorschlagsrecht für ein Mitglied auch ein Vorschlagsrecht für ein stellvertretendes Mitglied. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Übt eine Wahlliste ihr Vorschlagsrecht für den Platz eines Mitglieds auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht aus, so geht es unmittelbar auf die Wahlliste über, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde. In diesem Fall geht auch das Vorschlagsrecht für ein stellvertretendes Mitglied auf diese Wahlliste über.
- (5) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments. Sie endet vorzeitig
 1. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Bestimmungen des Absatz 3,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Ausschusssitzungen,
 4. durch Exmatrikulation,
 5. durch Tod.

In den Fällen 2. bis 4. ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen. Ein stellvertretendes Mitglied rückt nicht automatisch nach.
- (6) Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied, das von der gleichen Wahlliste vorgeschlagen wurde vertreten.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (8) Der Haushaltsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (9) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (10) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Das Nähere regelt die Sozialordnung.

§ 16

Auflösung des Studierendenparlaments

Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt;
2. die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments weniger als die Hälfte der Zahl zu Beginn der Sitzungsperiode beträgt;
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Studierendenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der oder des Vorsitzenden des AStA für die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 17

Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18

Aufgaben

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlaments die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 19

Mitglieder und Angehörige

- (1) Dem AStA gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende,
 2. die oder der zweite Vorsitzende nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA,
 3. die Finanzreferentin / der Finanzreferent,
 4. bis zu sieben weitere Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA,
 5. die Projektleiterinnen und Projektleiter,
 6. die Projektbeauftragten.

- (2) Das Studierendenparlament wählt eine bzw. einen der Referentinnen oder Referenten zur bzw. zum stellvertretenden AStA-Vorsitzenden, sofern die Geschäftsordnung des AStA keine zweite Vorsitzende bzw. keinen zweiten Vorsitzenden vorsieht.
- (3) Angehörige nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 sind Mitglieder des AStA. Sie müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (4) Projektleiterinnen und Projektleiter sind Mitgliedern nach Absatz 3 zuzuordnen. Bestellung und Entlassung regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (5) Die Projektbeauftragten sind die oder der Beauftragte für die ausländischen Studierenden und die oder der stellvertretende Beauftragte gemäß § 33 dieser Satzung.
- (6) Die Geschäftsordnung des AStA weist einem der Angehörigen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 2, 4 den Geschäftsbereich Soziales zu.

§ 20 Wahl der Mitglieder

- (1) Zu Beginn seiner Wahlperiode wählt das Studierendenparlament die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA.
- (2) Auf Vorschlag der oder des neu gewählten Vorsitzenden des AStA beschließt das Studierendenparlament über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung des AStA mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Sodann wählt das Studierendenparlament einzeln die Referentinnen und Referenten des AStA und zuletzt - sofern vorgesehen - den oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter beginnt mit der Einstellung.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder endet
 1. mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 2. mit der Neuwahl der oder des Vorsitzenden,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Auflösung des Geschäftsbereiches aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des AStA,
 5. durch Exmatrikulation,
 6. durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung

der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen 2. und 3. sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

- (3) Die Amtszeit der Projektleiterinnen und Projektleiter endet
1. durch Entlassung,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Ende der Amtszeit des zugeordneten Mitglieds des AStA nach § 19 Absatz 4,
 4. durch Exmatrikulation,
 5. durch Tod.
- (4) Die Amtszeit der Projektbeauftragten richtet sich nach der Ordnung für die Ausländerinnen- und Ausländervertretung.

§ 22

Stellung der Mitglieder des AStA

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den AStA. Die oder der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende vertritt den oder die Vorsitzende.
- (2) Innerhalb der Richtlinien der oder des Vorsitzenden führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament.
- (3) Der AStA soll öffentlich tagen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament sowie dessen Mitgliedern, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende, zu unterzeichnen.

§ 23

Geschäftsordnung des AStA

Das Studierendenparlament beschließt die Geschäftsordnung des AStA mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des AStA. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen der Referentinnen und Referenten sowie die Beschlussfassung des AStA.

IV. Urabstimmung und Hochschulvollversammlung

§ 24 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird. In dem Fall, dass eine Urabstimmung mit den Wahlen zum nächsten Studierendenparlament zusammenfallen soll, kann diese mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
- (3) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Studierendenschaft verbindlich.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 25 Hochschulvollversammlung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit eine Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft (Vollversammlung) beschließen.
- (2) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft oder von mindestens zehn Fachschaften durch das oberste beschlussfassende Organ beantragt wird.
- (3) In dem Beschluss bzw. Antrag sind die Fragen, die auf der Vollversammlung erörtert werden sollen, sowie das Verfahren möglicher Abstimmungen festzulegen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie. Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Sie oder er verfährt nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit diese anwendbar ist. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

V. Die Fachschaften

§ 26

Definition und Aufgaben

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.
- (3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig. Sie gibt sich eine Fachschaftsordnung.
- (4) Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 27

Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
 - Mathematik, Physik, Informatik (1/1),
 - Chemie (1/2),
 - Biowissenschaften (1/3),
 - Architektur (2),
 - Bauingenieurwesen (3),
 - Maschinenbau (4),
 - Rohstoffe und Entsorgungstechnik (5/1),
 - Metallurgie und Werkstofftechnik (5/2),
 - Geowissenschaften und Ressourcenmanagement (5/3),
 - Geographie und Wirtschaftsgeographie (5/4),
 - Elektrotechnik und Informationstechnik (6),
 - Philosophie (7/1),
 - Lehramt (7/2),
 - Kommunikationswissenschaft (7/3),
 - Wirtschaftswissenschaften (8),
 - Medizin (10/1),
 - Zahnmedizin (10/2).
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, denen die Rechtsstellung von Studierenden der RWTH Aachen verliehen worden ist, werden der Fachschaft Philosophie (7/1) zugeordnet.
- (3) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat oder zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

- (4) Grundsätzlich ist für die Zuordnung das erste Fach des ersten Studienganges maßgeblich. Studierende, die im ersten Studiengang den Abschluss "Lehramt an Berufskollegs" anstreben, werden der Fachschaft Lehramt zugeordnet.

§ 28 Organe der Fachschaft

- (1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:
1. der Fachschaftsrat
sowie nach Maßgabe der Fachschaftsordnung als oberstes beschlussfassendes Organ
 2. die Fachschaftsvertretung (FSV) oder
 3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).
- (2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 29 Mittelzuweisung

Die Fachschaften erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenschaftsbeitrag vorzusehen. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 30 Fachschaftsrahmenordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Grundzüge der Fachschaftsstruktur sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft.

VI. Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studierenden

§ 31 Definition

Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der ausländischen und staatenlosen Studierenden im Rahmen des § 2 bestehen die Ausländerinnen- und Ausländervertretung und das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden. Die Gesamtverantwortung des AStA für die Interessenvertretung aller Studierenden bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Ausländerinnen- und Ausländervertretung

- (1) Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung hat folgende Aufgaben:

1. die ausländischen Studierenden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen;
2. die Beziehungen und Kommunikation zwischen den ausländischen und deutschen Studierenden zu pflegen und zu fördern, u.a. durch das Organisieren kultureller Veranstaltungen;
3. alle ausländischen Studierenden bei Bedarf bei Gängen zu öffentlichen Ämtern, Behörden und der Stadt zu unterstützen und ihnen bei aufenthaltsrechtlichen Problemen, Schwierigkeiten mit der Arbeitserlaubnis, Problemen bei der Suche nach einer Wohnung und vergleichbaren Problemen zu helfen;
4. die Angehörigen des Referates für die ausländischen Studierenden zu wählen;
5. Richtlinien für das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden zu beschließen;
6. über die Entlastung des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden zu entscheiden;
7. den AStA in den betreffenden Belangen zu beraten.

Die Aufgaben nach Nr. 1, 2, 3 und 7 können durch das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden wahrgenommen werden.

- (2) Der Ausländerinnen- und Ausländervertretung gehören elf Mitglieder an. Sie werden von den ausländischen und staatenlosen Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament vom Wahlausschuss des Studierendenparlaments durchgeführt. Die Wahlprüfung erfolgt durch das Studierendenparlament gemäß § 25 der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die zumindest die folgenden Punkte regeln muss:
 1. die Ausübung der präsidialen Aufgaben;
 2. Fragen der Beschlussfähigkeit;
 3. Verfahren von Wahlen und Beschlüssen;
 4. die Öffentlichkeit der Sitzung;
 5. die Stellung und Pflichten des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden;
 6. Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Hochschule und Vereinen ausländischer Studierender.

Die Geschäftsordnung hat sich dabei an der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu orientieren.

- (4) Aufgaben des Studierendenparlaments nach § 5 bleiben von den Aufgaben der Ausländerinnen- und Ausländervertretung unberührt. Insbesondere fasst die Ausländerinnen- und Ausländervertretung keine Beschlüsse, die über ihren Aufgabenbereich hinaus wirken.
- (5) Die Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung sind in der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden sowie zu deren Verständnis notwendige Unterlagen des AStA einzusehen. Ebenso haben

die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft das Recht, die schriftlichen Unterlagen des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden einzusehen.

- (7) Ein Mitglied der Ausländerinnen- und Ausländervertretung kann durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. Sie erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinausgehender Rechte.
- (8) Die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden stehen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung vor. Der AStA leistet ihnen bei ihren Amtsgeschäften Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Zurverfügungstellung entsprechender Infrastruktur des AStA.

§ 33

Zusammentritt und Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung; Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Die Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung fällt mit der des Studierendenparlaments zusammen. Die Amtszeit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung endet mit dem Zusammentritt der neuen Ausländerinnen- und Ausländervertretung.
- (2) Die Ausländerinnen- und Ausländervertretung tritt spätestens am fünfzehnten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise. Bis zur Wahl einer neuen Referentin bzw. eines neuen Referenten für die ausländischen Studierenden nimmt die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments die präsidialen Aufgaben wahr.
- (3) Die erste Amtshandlung der Ausländerinnen- und Ausländervertretung ist die Wahl der Referentin bzw. des Referenten für die ausländischen Studierenden. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Ein Mitglied scheidet vor Ende der Amtszeit aus der Ausländerinnen- und Ausländervertretung aus:
 1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Tod.
- (5) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes folgt den Regelungen für das Studierendenparlament.

§ 34

Unabhängiges Referat für die ausländischen Studierenden

- (1) Dem unabhängigen Referat für die ausländischen Studierenden gehören die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden, die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden sowie Projektleiterinnen bzw. Projektleiter an.
- (2) Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden führt die Beschlüsse der Ausländerinnen- und Ausländervertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Äußerungen der Referentin oder des Referenten für die ausländischen Studierenden macht sie bzw. er im Namen der Ausländerinnen- und Ausländervertretung. Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden ist dem Studierendenparlament über seine Aktivitäten berichtspflichtig.

- (3) Das unabhängige Referat für die ausländischen Studierenden hat insbesondere die Aufgabe, studienbezogene Probleme der ausländischen Studierenden aufzugreifen sowie Beratung hierzu anzubieten.
- (4) Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden hat in allen Fragen, die die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden betreffen, Anhörungsrecht im AStA. Ihre bzw. seine Empfehlungen sind zu berücksichtigen. Die bzw. der AStA-Vorsitzende ist verpflichtet, sie bzw. ihn über Aktivitäten in obengenannten Fragen zu informieren und sie bzw. ihn im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden ist verpflichtet, den AStA in allen Dingen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen, zu informieren.
- (5) Die Amtszeiten der Referentin bzw. des Referenten und der stellvertretenden Referentin bzw. des stellvertretenden Referenten für die ausländischen Studierenden sowie der Projektleiterinnen und Projektleiter des unabhängigen Referats für die ausländischen Studierenden enden mit der Wahlperiode der Ausländerinnen- und Ausländervertretung.
- (6) Die Referentin bzw. der Referent und die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden sowie zwei Projektleiter im unabhängigen Referat für die ausländischen Studierenden erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung, die in ihrer Höhe der einer Projektleiterin bzw. eines Projektleiters im Allgemeinen Studierendenausschuss entspricht.
- (7) Die Angehörigen des Referats für die ausländischen Studierenden sind an Weisungen des Studierendenparlaments gebunden. Bei widersprüchlichen Weisungen von Studierendenparlament und Ausländerinnen- und Ausländervertretung ist Einvernehmen anzustreben. Im Zweifel gelten die Weisungen des Studierendenparlaments.

VII. Sportreferat

§ 35

Sportreferat

- (1) Zur Unterstützung der sportlichen Interessen der Studierenden besteht das Sportreferat.
- (2) Das Sportreferat ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt. Es vertritt nicht die Studierendenschaft.

§ 36

Sportausschuss

Für allgemeine Fragen des studentischen Sports und für die Wahl des Sportreferates sowie als Koordinierungsgremium mit den Studierendenschaften anderer Aachener Hochschulen bildet das Studierendenparlament einen Sportausschuss. Soweit durch vertragliche Regelung eine Beteiligung anderer Studierendenschaften im Sportausschuss oder im Sportreferat vorgesehen und damit die Verantwortlichkeit des Studierendenparlaments eingeschränkt wird, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 37

Ordnung für das Sportreferat

Das Nähere regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Ordnung für das Sportreferat. Sie enthält insbesondere Bestimmungen für die Zusammensetzung und Wahl und die Grundsätze der Haushaltsführung des Sportreferates.

VIII. Gleichstellungsprojekt

§ 38

Gleichstellungsprojekt

- (1) Soweit die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen der Hochschule nicht aus der Gruppe der Studierendenschaft bestellt wurden, richtet die Studierendenschaft ein Gleichstellungsprojekt im AStA ein.
- (2) Das Gleichstellungsprojekt wird mit einem männlichen und einem weiblichen Mitglied der Studierendenschaft besetzt. Die Gleichstellungsprojektbeauftragten des Gleichstellungsprojektes sind die Angehörigen des Gleichstellungsprojektes.
- (3) Der AStA stellt dem Gleichstellungsprojekt Mittel für die Durchführung seiner Arbeit zur Verfügung.

§ 39

Aufgaben des Gleichstellungsprojektes

- (1) Das Gleichstellungsprojekt hat unbeschadet der Aufgaben des gesamten AStA folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Studierenden, Eigeninitiativen und Organen der Studierendenschaft in Gleichstellungs- und geschlechterspezifischen Fragen
 2. Vertretung der spezifischen Belange der Studierenden in Gleichstellungsfragen gegenüber der Hochschule und in diesem Rahmen Förderung der hochschulinternen Auseinandersetzung mit Themen der Gleichstellung.
 3. Pflege einer Homepage und hochschulinterne Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten sind zur Anwesenheit in den Sitzungen des Studierendenparlamentes zum Punkt „Berichte und Anfragen“ und gegenüber dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 40

Wahl und Stellung der Gleichstellungsprojektbeauftragten

- (1) Das Studierendenparlament bildet auf jeder konstituierenden Sitzung eine Findungskommission als Ausschuss mit sieben Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung.
- (2) Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres geeignete Kandidaten für das Amt der Gleichstellungsprojektbeauftragten zur Wahl vorzuschlagen. Die Findungskommission muss bei

ihrer Entscheidung mindestens zwei männliche und zwei weibliche Kandidaten in Erwägung ziehen. Sie hat die Ausschreibung des Gleichstellungsprojekts hochschulintern zu bewerben.

- (3) Zum bzw. zur Gleichstellungsprojektbeauftragten ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Die Findungskommission wird erneut einberufen, wenn die Neuwahl einer oder eines Gleichstellungsprojektbeauftragten notwendig wird oder wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP dies verlangen.
- (4) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten sind von Weisungen des AStA frei.
- (5) Die Gleichstellungsprojektbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung für Projektleiter nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.
- (6) AStA und Gleichstellungsprojekt sollen ihre gleichstellungsbezogenen Aktivitäten aufeinander abstimmen.

§ 41 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsprojektbeauftragten beginnt mit der Wahl.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsprojektbeauftragten endet
 1. Mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Auflösung des Gleichstellungsprojektes,
 4. durch Exmatrikulation,
 5. durch Tod.

Der Rücktritt der Gleichstellungsprojektbeauftragten wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

IX. Finanzen

§ 42 Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

§ 43 Semesterbeiträge

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

§ 44 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. November jeden Jahres.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Studierendenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

§ 46 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme dem Studierendenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.
- (3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Rektorat.
- (5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament vorzulegen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 47 Rechnungslegung

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA stellt nach dem Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des AStA dem Haushaltsausschuss vorzulegen. § 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 48 **Haftung, Entlastung**

- (1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.
- (3) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

§ 49 **Finanzordnung**

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

X. Schlussbestimmungen

§ 50 **Ergänzungsordnungen**

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

1. Wahlordnung,
2. Finanzordnung,
3. Beitragsordnung,
4. Fachschaftsrahmenordnung,
5. Ordnung für die Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
6. Ordnung für das Sportreferat,
7. Sozialordnung.

Die Änderung der Ergänzungsordnungen ist mit der gleichen Mehrheit durchzuführen.

§ 51 Satzungsänderung

- (1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluss des Studierendenparlaments vorgenommen werden.
- (3) Satzungsänderungen müssen auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.

§ 52 Genehmigung und Veröffentlichung

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Satzungsänderungen sind nach ihrer Verabschiedung dem Rektorat der RWTH zur Genehmigung vorzulegen und anschließend in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH und öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu geben.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen sowie der Geschäftsordnungen auszuhändigen.

§ 53 Übergangsbestimmungen

- (1) Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.
- (2) Die bisherige Ordnung für die Ausländerinnenvertretung gilt als Ordnung für die Ausländerinnen- und Ausländerververtretung weiter.
- (3) Bis zu dem Beschluss einer neuen Geschäftsordnung des AStA ist der Sozialreferent der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen.
- (4) Die Ausländerinnen- und Ausländerververtretung, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft gewählt wurde, bleibt bis zur nächsten regulären Wahl im Amt. Die Änderungen der §§ 32 – 34 treten erstmals mit der Konstituierung einer Ausländerinnen und Ausländerververtretung in Kraft, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft gewählt wurde.
- (5) Die Ordnung für die Ausländerinnen- und Ausländerververtretung (§ 50 Nr. 5) tritt mit der nächsten Konstituierung der Ausländerinnen- und Ausländerververtretung außer Kraft.

§ 54 In-Kraft-Treten

Die genehmigte Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH und wird als Gesamtfassung veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20.11.2013 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 27.01.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.02.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg